



GROSSE KREISSTADT FREITAL

Stadtbauamt Freital
SG Straßen- und Tiefbau

Auflagen für Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Freital

I. Plakatierung

1. Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern. Der § 33 der StVO (Verkehrsbeeinträchtigungen) ist zu beachten. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen (15 m Bereich) müssen freigehalten werden.
2. Öffentlicher Verkehrsgrund darf nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben oder gebohrt werden.
3. Das Lichtraumprofil (4,5m Höhe über Straßen und 2,5m über Fußwegen sowie 0,5m Entfernung von Bordsteinkanten) ist frei zu halten.
4. Werbeanlagen sind nicht zulässig an Bäumen, an Fußgängerschutzgeländern, an öffentlichen Einrichtungen z.B. (Buswartehäuschen), an Litfassssäulen, Brückengeländern, Verkehrsschildern, Straßennamensschildern, Blinklicht- und Lichtsignalanlagen und Absperrgeräten.
5. Bei provisorischen Befestigungen an den übrigen Straßenlampen sind die Mastnummerierungen und die Elt-Anschlüsse unbedingt frei zu halten. Bei Beschädigungen der Mastnummerierungen o.ä. ist die FREITALER STROM + GAS GMBH, Tel.: 0351 / 6477666, zu informieren.
6. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den Beanspruchungen genügen. Sie sind vom Veranstalter regelmäßig auf Verkehrssicherheit zu überprüfen. Beschädigte Werbeträger sind unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen. Eine Befestigung mit Draht ist untersagt.
7. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
8. Doppelwerbungen (verschiedene am gleichen Mast) sind nicht gestattet. Sollten Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend vom Eigentümer / Antragsteller zu beseitigen.
9. Die Werberträger sind maximal sechs Wochen vor dem Wahltag aufzustellen und maximal vier Tage nach Abschluss zu demontieren.
10. Für Schäden aller Art, die auf die Anbringung, den Bestand und Unterhalt der Werbeschilder bzw. die Benutzung des Grundes und des Luftraumes der Straße zurückzuführen sind, haftet der Erlaubnisinhaber. Desgleichen haftet er für die Dritter, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit dem Anbringen, dem Bestand und dem Unterhalt der Werbeschilder bzw. der Benutzung des Grundes und Luftraumes der Straße entstehen. Dem Erlaubnisinhaber wird empfohlen, für evtl. auftretenden Schäden eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
11. Achtung! Erfordernis der „Prüf- & Siegelmarke“: Zum Nachweis der unter Ziff. I erlaubten (zugelassenen) Plakate bzw. der Anzahl von Plakaten sind die mit dem Erlaubnisbescheid ausgehändigten „Prüf- & Siegelmarke“ auf den Plakaten dauerhaft anzubringen (aufzukleben). Plakate ohne die angebrachte „Prüf- & Siegelmarke“ gelten als nicht erlaubt bzw. genehmigt.

II. Zu widerhandlungen

1.Bei Missachtung der Auflagen für Werbung im öffentlichen Verkehrsraum wird per Bescheid eine Abstellung der Mängel innerhalb von 3 Tagen verlangt. In Ausnahmefällen kann von diesem Zeitraum auch abgewichen werden. Eine Ersatzvornahme ist anzudrohen. Werden die Mängel nicht abgestellt, so kann eine Ersatzvornahme mittels Bescheid vorgenommen werden (Die dabei entstandenen Kosten werden nach Aufwand berechnet und dem Verursacher in Rechnung gestellt).

2.Zusätzlich liegt bei dem Tatbestand nach II. Abs. 1 eine ungenehmigte Sondernutzung der Straße vor, was nach Sondernutzungssatzung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden ist.